

Richtlinien der Gemeinde Künzell zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren gemäß §§ 4 c und 8 c HGO
 Beschlossen von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 22.04.1999

1. Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren

Der Gemeindevorstand hat Kinder und Jugendliche an Planungen und Vorhaben der Gemeinde Künzell, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Als Planungen und Vorhaben, an denen Kinder und Jugendliche zu beteiligen sind, gelten u. a.:

- 1.1 Kinderspielplätze;
- 1.2 Freizeiteinrichtungen, wie Bolzplätze, Jugendräume, Skateboardanlagen;
- 1.3 Sportanlagen, wie Sportplätze, Turnhallen, Schwimmbäder;
- 1.4 Jugendfreizeiten, z. B. Ferienaktivwochen (FAW);
- 1.5 Bauleitplanung mit kinder- und jugendspezifischen Vorhaben.

2. Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

2.1 Bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, erfolgt die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen durch den Gemeindevorstand zu einem möglichst frühen Zeitpunkt.

2.2 Kinder und Jugendliche werden unmittelbar beteiligt. Kindern und Jugendlichen ist die Möglichkeit einzuräumen, ihr Interesse an einer gemeindlichen Planung oder einem gemeindlichen Vorhaben beim Gemeindevorstand unmittelbar zu bekunden. Eigeninitiativen und Vorschläge von Kindern und Jugendlichen werden ausdrücklich gewünscht.

2.3 Der Gemeindevorstand erläutert Planungen und Vorhaben in einer für Kinder und Jugendliche geeigneten Form. Er kann sich dazu Dritter bedienen.

2.4 Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erfolgt möglichst vor Ort in dem jeweils betroffenen Ortsteil.

3. Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

3.1 Kinder und Jugendliche werden zu Planungen und Vorhaben der Gemeinde Künzell über Veröffentlichungen im Amtsblatt zu Gesprächen eingeladen. Zeit, Ort und Gegenstand der Beratungen werden bekannt gemacht.

3.2 Kinder und Jugendliche können zu Planungen und Vorhaben der Gemeinde

Künzell auch durch schriftliche Befragung beteiligt werden. Die schriftliche Befragung kann über das Amtsblatt oder auch direkt erfolgen. Schriftliche Befragungen sollen grundsätzlich nicht Gespräche (Punkt 3.1) ersetzen.

3.3 Kinder und Jugendliche können zu Planungen und Vorhaben der Gemeinde Künzell vom Gemeindevorstand vor Sitzungen eines kommunalen Organs (z. B. Ortsbeirat, Gemeindevorstand, Ausschuss) eingeladen werden. Dies erfolgt im Benehmen mit dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs.

4. Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Organen der Gemeinde Künzell

Kindern und Jugendlichen können gem. § 8 c HGO in Organen der Gemeinde Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten eingeräumt werden. Das jeweilige Organ entscheidet über die Anwendung des § 8 c HGO.

5. Information der kommunalen Gremien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Der Gemeindevorstand informiert die zuständigen Gremien über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu kommunalen Planungen und Vorhaben. Der Gemeindevorstand legt den Inhalt und das Ergebnis der Gespräche mit Kindern und Jugendlichen dar.

Künzell, den 22.04.1999

Gemeinde Künzell
Der Gemeindevorstand

gez. Brück
Bürgermeister

Vorstehende Richtlinien zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren gemäß §§ 4 c und 8 c HGO wurden im „Amtsblatt der Gemeinde Künzell“ Ausgabe Nr. 18 vom 04.05.1999 öffentlich bekanntgemacht.